



Amtssigniert. SID2024031248612
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2024/70603/001	Schwendinger Simon		1564	0,3 ha	7/10	08.03.2024
Auflagen: 1 Bei der Nutzung darf das Ganzbaumverfahren nur eingeschränkt angewendet werden. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen). Die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen.						

*) ÜS = Überschildung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
Dr. Michael Knabl



angeschlagen am: 25.03.2024
abgenommen am: 08.04.2024